

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe o.V.i.A.
Herrn Dr. Georg Lunemann
Freiherr-vom-Stein-Platz 1

48133 Münster

Hausanschrift Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift 48651 Coesfeld
Abteilung 20- Finanzen u. Liegenschaften
Geschäftszeichen 20.21.251-008
Auskunft Frau Grotke
Raum Nr. 310, Kreishaus I
Telefon-Durchwahl 02541 / 18-2000
Telefon-Vermittlung 02541 / 18-0
Fax 02541 / 18-2098
E-Mail jutta.grotke@kreis-coesfeld.de
Internet www.kreis-coesfeld.de
Datum 9.09.2024

Einleitung der Herstellung des Benehmens zur Festsetzung der Landschaftsumlage 2025 / 2026 am 12.08.2024

Sehr geehrter Herr Dr. Lunemann,

ich bedanke mich für Ihre Darlegungen zur Aufstellung des Doppelhaushaltentwurfs 2025 / 2026, die mich am 12.08.2024 erreicht haben. Gerne mache ich hiermit von der Möglichkeit Gebrauch, zu den vorgestellten Eckdaten, insbesondere zu denen des Haushaltsjahres 2025 Stellung zu nehmen.

Sie teilen mit, dass die Zahllast aus der Landschaftsumlage (vorgesehener Ansatz im Jahr 2025: rd. 3.353,6 Mio. €) gegenüber dem Jahr 2024 um rd. 240,1 Mio. € steigen soll. Für den Kreis Coesfeld könnte dies ggfs. bedeuten, in einer Größenordnung von rd. 6,6 Mio. € mehr als im Vorjahr zu der Landschaftsumlage des LWL beitragen zu müssen.

Leider stehen mir keine adäquaten Handlungsspielräume zur Verfügung, durch die ich entsprechende Mehraufwendungen kompensieren könnte. Am Ende wären es daher einmal mehr die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die diese zusätzliche Belastung im Wesentlichen zu tragen hätten. Die prekäre Haushaltslage, in der sich die Kommunen befinden, wurde bekanntlich in dem an Herrn Ministerpräsidenten Wüst gerichteten Schreiben vom 20.09.2023, das von 355 Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern unterzeichnet wurde, nachdrücklich beschrieben. Bereits jetzt ist eine Kommune meines Kreises in der Haushaltssicherung, bei weiteren Kommunen ist dies akut oder mittelfristig zu besorgen.

Konten der Kreiskasse Coesfeld

Sparkasse Westmünsterland
VR-Bank Westmünsterland eG

IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70
IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00

Sie erreichen uns ...

Mo - Do 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Fr 8.30 - 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

Leider ist zu konstatieren, dass sich die darin beschriebenen Problemlagen in den letzten 12 Monaten nicht wesentlich gebessert haben. Dabei steht sicherlich im Vordergrund, dass sich die Kommunen mit der Unterbringung und der Versorgung von geflüchteten Menschen an den Rand ihrer organisatorischen und finanziellen Möglichkeiten gebracht sehen.

Mir ist bewusst, dass die von Ihnen skizzierte Erhöhung des Aufkommens aus der Landschaftsumlage zu einem Großteil durch die Entwicklungen im Bereich der pflichtigen Eingliederungshilfe bedingt sind. An dieser Stelle wird es meiner Meinung nach in erster Linie darauf ankommen, dass die kommunale Familie nicht müde wird, sich vehement gemeinsam für gesetzliche Änderungen einzusetzen. Das Ziel muss darin bestehen, dass sich Bund und Land in Anerkennung der Eingliederungshilfe als gesamtgesellschaftliche Aufgabe dauerhaft und angemessen an deren Finanzierung beteiligen. Seien Sie sich sicher, dass der Kreis Coesfeld die Erreichung dieses Ziels weiter uneingeschränkt unterstützen wird!

Dies vorangeschickt halte ich es für umso entscheidender, dass auch der LWL noch verbleibende Möglichkeiten konsequent zugunsten seiner Mitgliedskörperschaften nutzt, damit die Zahllast aus der von Ihnen geplanten Landschaftsumlage, insbesondere für das Haushaltsjahr 2025 noch spürbar gesenkt werden kann. Gestatten Sie mir daher auf folgende Aspekte besonders hinzuweisen:

Keine Begründung von neuen freiwilligen Leistungen:

Der LWL sollte es in Anerkennung der äußerst schwierigen Haushaltslage seiner Mitgliedskörperschaften konsequent vermeiden, weitere (neue) freiwillige Leistungen zu begründen. Damit sollte z. B. die Übernahme von neuen Museen ausscheiden. Außerdem sollte auch eine finanzielle Beteiligung des LWL an den Investitions- und Betriebskosten an der Gedenkstätte Stalag 326 unterbleiben. Wie der Beschlussvorlage 15/2429 für die im September 2024 in den politischen Gremien des LWL anstehenden Beratungen zu entnehmen ist, würde der LWL-Haushalt neben der Übernahme von Investitionskosten in Höhe von 10 Mio. € auf unbegrenzte Dauer mit jährlichen Aufwendungen in Millionenhöhe belastet (beginnend mit 2,34 Mio. € ab Vollbetrieb im Jahr 2030). Wenn auf der staatlichen Ebene der Betrieb dieser Gedenkstätte als notwendig erachtet wird, muss die Finanzierung auch von dort erfolgen. Auch in anderen Bereichen, z. B. der offenen Kulturszene wird ein neues Förderprogramm aufgelegt. Mir ist bewusst, dass es ein relativ kleines Beispiel ist, was nur einen geringen finanziellen Aufwand bedeutet. Es geht mir aber um den „Mind-Set“, dass es in der aktuellen finanziellen Lage der Mitgliedskörperschaften einfach ein falsches Signal ist, zusätzliche freiwillige Leistungen zu erbringen. Insoweit darf ich darauf hinweisen, dass es sich um einen eigens gesetzten neuen Standard handelt.

Personalaufwendungen

Neben der Berücksichtigung von tariflichen Steigerungsfaktoren wird der Gesamtpersonaletat, den Sie mit einer Erhöhung von rd. 15,66 Mio. € (Dienstbezüge bzw. Entgelte der aktiv Mitarbeitenden) allein für das Jahr 2025 beziffern, ebenfalls von den Entwicklungen im Stellenplan beeinflusst. Für den LWL sollte - wie dies auch für seine Mitgliedskörperschaften zutrifft - gelten, die Anzahl neuer, nicht refinanzierter Stellen auf ein absolutes Minimum zu begrenzen. Insofern bitte ich nochmals sehr kritisch zu prüfen, ob es zum Beispiel tatsächlich zur Neuausweisung und jedenfalls zumindest anteiligen Dotierung von 25 neuen Planstellen (davon 16,44 nicht refinanziert) für kulturfachliche Neuausrichtungen allein im Jahr 2025 kommen muss. Überdies planen Sie mit Tarifsteigerungen von 3 %. Pro Prozentpunkt fallen

31 Mio. € an. Insofern darf ich – wie es viele Kommunen, so auch wir, machen - darum bitten, eine geänderte um 0,5 % geringere Tarifsteigerung einzuplanen.

Veranschlagung eines globalen Minderaufwands

Mit Interesse habe ich wahrgenommen, dass der LWL für seinen Doppelhaushalt 2025 / 2026 das haushaltsrechtliche Instrument des globalen Minderaufwands nutzen möchte (vorgesehene Planung für das Jahr 2025: 30 Mio. €). Dieser Umstand deutet für mich neben der Berücksichtigung von bislang nicht bezifferten Konsolidierungseffekten darauf hin, dass jedenfalls bislang nicht in allen Aufgabenbereichen eine ausreichend defensive Kalkulation der jeweiligen Haushaltspositionen vorgesehen ist. Vor diesem Hintergrund erscheint es mir vertretbar, dass der LWL seine Planungen zur Inanspruchnahme eines globalen Minderaufwands auf den gemäß § 79 Absatz 3 GO NRW maximal zulässigen Umfang ausweitet. Bei geplanten ordentlichen Aufwendungen in Höhe von rd. 4.621,3 Mio. € würde der globale Minderaufwand im Haushaltsjahr 2025 von 30 Mio. € auf rd. 92,4 Mio. € steigen.

Weitere Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage

Nach dem Entwurf des LWL-Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2023 zeichnet sich ein Jahresüberschuss in Höhe von rd. 59,2 Mio. € ab, der der Ausgleichsrücklage zugeführt werden soll. Nach einer entsprechenden Zuführung wird sich der Bestand der LWL-Ausgleichsrücklage auf rd. 149,2 Mio. € belaufen. Bei einer solchen Fallkonstellation halte ich es für dringend geboten, dass Sie Ihre aktuelle Planung (zzt. geplantes Defizit in Höhe von 4 Mio. € für das Haushaltsjahr 2025) anpassen. Meines Erachtens drängt es sich nahezu auf, den voraussichtlichen LWL-Jahresüberschuss 2023 im Jahr 2025 über eine entsprechend geplante Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage an die Mitgliedskörperschaften weiterzugeben.

Ich möchte in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt lassen, dass ich dem Kreistag für das Haushaltsjahr 2025 vorschlagen werde, die Ausgleichsrücklage des Kreises Coesfeld mit Rücksicht auf die zum Teil äußerst angespannte Finanzlage seiner umlagepflichtigen Kommunen weitergehender zu beanspruchen. Eine entsprechende Beschlussfassung durch den Kreistag vorausgesetzt, könnte der Bestand der Ausgleichsrücklage dann lediglich bis auf rund ein Prozent der Bilanzsumme des Kreises Coesfeld sinken. Ich würde es begrüßen, wenn sich der LWL einem vergleichbaren Vorgehen anschließen würde. Bei Eintritt des von Ihnen für 2024 prognostizierten Jahresfehlbetrages (-63,4 Mio. €) und einer in 2025 geplanten Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in Höhe von rd. 59,2 Mio. € würden in Bezug auf die Ausgleichsrücklage in der Relation vergleichbare Größenordnungen erreicht.

Ausblick in das Haushaltsjahr 2026

Meine grundsätzlichen Anregungen beziehen sich auch auf das Haushaltsjahr 2026. Allerdings halte ich die Belastbarkeit Ihrer Eckdaten für das Haushaltsjahr 2026 angesichts der fragilen Rahmenbedingungen für deutlich eingeschränkt. In einem etwaig erforderlich werdenden Verfahren zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes würde ich mir eine weitere Stellungnahme vorbehalten.

Nach den Vorgaben des Landesgesetzgebers hat ab dem Jahr 2026 auch ein Abbau der aktivierten Bilanzierungshilfen zu erfolgen. Mit Blick auf die Finanzschäden, die wegen der Corona-Pandemie und des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges auf die Ukraine bis zum Jahr 2023 zu verzeichnen waren, hat der LWL Bilanzierungshilfen in Höhe von rd. 63,5 Mio. € aktiviert. Ich würde es befürworten, wenn der LWL anstatt einer jährliche Abschreibung (vor-

gesehener Ansatz im Haushaltsjahr 2026: 3,2 Mio. €) eine einmalige und vollständige Ausbuchung gegen das Eigenkapital im Sinne des § 6 Absatz 2 NKF-CUIG NRW – und zwar die Allgemeine Rücklage - in Betracht ziehen würde, um den berechtigten Anforderungen an die Generationengerechtigkeit zu entsprechen.

Da die Allgemeine Rücklage des LWL zum Bilanzstichtag des 31.12.2023 voraussichtlich rd. 538,8 Mio. € beträgt und damit selbst ohne Berücksichtigung von Ausgleichsrücklage und Sonderrücklage eine Eigenkapitalquote von rd. 17,2 % erreicht wird, hielte ich dies für verkraftbar.

Ein entsprechender Umgang mit den eingebuchten Bilanzierungshilfen sollte nach den Vorstellungen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie der Kreisverwaltung Coesfeld auch in den Räten bzw. dem Kreistag beschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christian Schulze Pellengahr
Landrat